

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 46.

**Inhalt:** Gesetz wegen Änderung des Schanfgesetzes. S. 221. — Befassensmachung, betreffend die Prüfung von Waagen. S. 222. — Befassensmachung, betreffend die Befähigungsnachweise und die Prüfung der Zeichner und Schriftsetzer auf besondere Fachkenntnisse. S. 223. — Befassensmachung, betreffend Befähigungsnachweise wegen Befähigung der Richter am Landgericht. S. 224. — Druckfehler-Berichtigung. S. 225.

(Nr. 3642.) Gesetz wegen Änderung des Schanfgesetzes. Dem 24. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

## Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schanfgesäße, vom 20. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 1 Abs. 3 tritt folgende Vorschrift:

Zugelassen sind nur Schanfgesäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von  $\frac{1}{2}$  Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnteln und vom halben Liter abwärts durch Stufen von Zwanzigsteln des Liters gebildet wird.

2. Im § 2 Abs. 1 wird eine neue Lit. b eingefügt in folgender Weise:  
b) bei Schanfgesäßen für Bier zwischen 2 und 4 Zentimeter,  
c) wie bisher b.

3. Dem § 2 werden folgende Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

Die höhere Verwaltungsbehörde ist ferner befugt, den in Abs. 1 zu b bezeichneten Mindestbetrag des Abstandes für Gefäße von einem halben Liter Inhalt und darüber bis auf 3 Zentimeter zu erhöhen.

Bis zum 1. Oktober 1913 ist der Gebrauch von Schanfgesäßen für Bier mit einem Mindestabstande von 1 Zentimeter gestattet.